



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10709**
Datum: 09.05.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.05.2012	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Kinderspielplätzen

Nach § 8 Satz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf einem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Dies gilt dann nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird, vorhanden oder Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnungen nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Gebäuden kann unter bestimmten Voraussetzungen nach § 8 Satz 3 BauO LSA die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden.

Wir fragen:

1. Wie viele Spielplätze für Kleinkinder wurden im Hinblick auf die Regelung in § 8 Satz 1 BauO LSA in den letzten 5 Jahren in Halle geschaffen? Wie viele dieser Spielplätze sind öffentlich zugänglich?
2. Wie viele Spielplätze für Kleinkinder wurden im Hinblick auf die Regelung in § 8 Satz 3 BauO LSA in den letzten 5 Jahren in Halle geschaffen? Wie viele dieser Spielplätze sind öffentlich zugänglich?
3. In welcher Form wird gewährleistet, dass ein beauftragter Kinderspielplatz dauerhaft zur Verfügung steht und instandgehalten wird?
4. In anderen Bundesländern wurden Regelungen in die Landesbauordnungen aufgenommen, wonach durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Zahlung eines Geldbetrags vereinbart werden kann, wenn der Spielplatz nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück angelegt werden kann (vgl. § 8 Berliner Bauordnung). Die Mittel werden für die Herstellung, Erweiterung oder Instandsetzung allgemein zugänglicher Kinderspielplätze eingesetzt. Würde die Stadtverwaltung eine ähnliche Regelung in der BauO LSA befürworten?

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender

Sitzung des Stadtrates am 30.05.

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Kinderspielplätzen

TOP: 8.24
Vorlagen-Nummer: V/2012/10709
Datum: 09.05.2012

Antwort der Verwaltung:

1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Satz 1 der Bauordnung werden im Baugenehmigungsverfahren auch entsprechende Nachweise für einen Spielplatz für Kleinkinder verlangt, wenn nicht nach Satz 2 dieser Nachweis nicht erforderlich ist. Eine statistische Aufzeichnung liegt hier nicht vor. Ob Spielplätze für Kleinkinder auf privaten Grundstücken für die Öffentlichkeit zugänglich sind, wird nicht ermittelt.
2. Die Schaffung von Spielplätzen für Kleinkinder nach § 8 Satz 3 der Bauordnung wurde noch nicht gefordert.
3. Es wird nicht kontrolliert, ob mit der Baugenehmigung genehmigte Spielplätze für Kleinkinder dauerhaft erhalten bleiben. In der Bauordnung werden auch bezüglich Größe oder Ausstattung solcher Spielplätze keine Forderungen gestellt. Es wird als nicht sinnvoll eingeschätzt, für ein Gebäude mit z.B. 6 Wohnungen die Ausstattung einer Spielfläche mit einem Sandkasten einzufordern, der Gegenstand des Bauantrages war, wenn alle Kinder auf dem Grundstück diesem Alter entwachsen sind. Die Freihaltung erforderlicher Flächen für entsprechende Spielflächen wird bei nachträglichen Anträgen auf Bebauungsverdichtung kontrolliert.
4. Die Einführung einer Art Ablösebetrag in der Bauordnung für Spielplätze, die nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auf einem Baugrundstück angelegt werden können, wird seitens der Verwaltung nicht befürwortet. Eine solche Regelung würde zu einer Zunahme des Verwaltungsaufwandes führen, z.B. zu Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Auslegung des § 8 Satz 2 der BauO oder zur erforderlichen Mindestgröße und Ausstattung, über die die Bauordnung keine Regelung enthält. Kinderspielplätze auf Grundstücken im Zusammenhang mit § 8 Bauordnung sind verfahrensfrei errichtbar (§ 60 Abs. 1 Nr. 13 d BauO) und auch ihre Beseitigung ist verfahrensfrei. Dabei sollte das Land Sachsen-Anhalt nach diesseitiger Auffassung auch bleiben und nicht zusätzliche Regularien und Verfahren schaffen.